

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen
vom 25.08.2022

Aufgrund § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 25.08.2022 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) für die Stadt Bad Oeynhausen nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“, der in den Kommunen Hille, Bad Oeynhausen, Hüllhorst und Löhne die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Trinkwasserentnahme im Rahmen der derzeitigen Heißwetterperiode, deren Ende noch nicht absehbar ist, ist es zu einer Situation gekommen, die zu einem kompletten Ausfall der Trinkwasserversorgung führen könnte.

In dem Versorgungsgebiet bestand zuletzt (Stichtag 24.08.2022) ein täglicher Spitzenverbrauchswert von ca. 19.000 m³. Dem steht eine tägliche Fördermenge inkl. aller Zukäufe von ca. 17.900 m³ gegenüber. Die Differenz von ca. 1.100 m³ geht dabei vollständig zu Lasten des Reservoirs in den zentralen Hochbehältern Bergkirchen. Dieses Defizit kann nur über einen kurzen Zeitraum aus den Hochbehältern aufgefangen werden. Dabei ist festzustellen, dass bereits alle Förder- u. Zukaufmöglichkeiten vollends ausgereizt sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die stark abgesenkte Abgabemenge der Edertalsperre der Pegelstand der Weser ein sehr niedriges Niveau (derzeit 89 cm) erreicht hat,

was zu Lasten der Fördermenge von Uferfiltrat in Rehme geht. Diese wird sich voraussichtlich noch weiter verringern.

Durch die gegenüber dem Verbrauch geringere Fördermenge ist der Füllstand der Hochbehälter in den letzten Tagen sprunghaft (zuletzt um 40 cm) auf derzeit 3,06 m und 3,45 m gefallen und hat damit bereits einen kritischen Wert erreicht. Ein weiter andauernder hoher Verbrauch bei gleichbleibender Fördermenge wird schließlich zum Leerlaufen der Hochbehälter und dann zum Zusammenbruch der Wasserversorgung führen. Sinkt der Wasserstand zu weit ab droht der Totalausfall der gesamten Trinkwasserversorgung. Nach einem Ausfall und selbst bei schnell wieder ansteigenden Pegelständen muss mit einer längeren Unterbrechung der Trinkwasserversorgung gerechnet werden. Es kann zu Leitungsschäden aufgrund der Druckveränderungen kommen. Ausgefallene Leitungen können erst nach umfangreichem Spülen wieder in Betrieb genommen werden. Die zunächst auf „Gelb“ und inzwischen auf „Rot“ geschaltete Trinkwasserampel hat trotz aller Sparbemühungen nicht den erforderlichen Erfolg gebracht.

Da eine wesentliche Steigerung der zur Verfügung stehenden Wassermengen kurzfristig nicht erwartet werden kann und das trockene Wetter voraussichtlich andauern wird, muss eine bestehende Gefahrenlage bei der Trinkwasserversorgung festgestellt werden. Insoweit ist es zwingend erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen vorübergehend einzuschränken. Diese Verordnung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um den Wasserverbrauch einzuschränken und die Versorgung mit Trinkwasser weiter zu gewährleisten.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung findet im gesamten Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen Anwendung.

§ 2 Umgang mit Trinkwasser

- (1) Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:
- a.) zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;
 - b.) zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;
 - c.) für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern.

- (2) Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- (4) Im Übrigen sind alle Nutzer und Nutzerinnen des Trinkwassers angehalten, den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a.) § 2 Abs. 1
 - b.) § 2 Abs. 2handelt.
- (2) Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 4 Weitere Verbotstatbestände

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV.NRW.S. 442, 481) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom

25.08.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994n (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 25.08.2022

gez.

Bökenkröger

Bürgermeister